

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §289a des Handelsgesetzbuches

Die Unternehmensführung der KAP Beteiligungs-Aktiengesellschaft als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

### a) Entsprechenserklärung

Im Dezember 2010 haben wir die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und danach den Aktionären auf der Webseite der KAP Beteiligungs-AG unter [www.kap.de](http://www.kap.de) Corporate Governance Kodex dauerhaft zugänglich gemacht:

#### Entsprechenserklärung 2010

#### Vorstand und Aufsichtsrat der KAP Beteiligungs-AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

I. Die KAP Beteiligungs-AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 2. Juli 2010, künftig mit folgenden Ausnahmen:

#### 1. Offenlegung der Vorstandsvergütung Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 1

„Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.“

- Die Offenlegung erfolgt nicht in einem als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlichten Vergütungsberichts.

Die individualisierte Vergütung jedes Vorstandsmitglieds wird nach den gesetzlichen Vorschriften als Teil des Konzernlageberichts dargestellt. Eine Offenlegung der Gesamtvergütung in einem gesonderten Vergütungsbericht halten wir daher für nicht erforderlich.

#### 2. Nebenleistungen im Vergütungsbericht Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 2

„Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“

- Die Gesellschaft erbringt keine Nebenleistungen.

#### 3. Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat Kodex Ziff. 5.3.1

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

- Es sind keine Ausschüssen im Aufsichtsrat gebildet.

Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können.

#### 4. Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 2 Satz 1

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

- Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsorientierte Vergütung.

#### 5. Individualisierter Ausweis der Aufsichtsratsmitgliedervergütung Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 3 Satz 1

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

#### 6. Offenlegungsfristen "fast close" Kodex Ziff. 7.1.2 Satz 3

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

- Die Vorlage des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfolgt nicht binnen 90 bzw. 45 Tagen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, der Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse oder gemäß den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes, die wir für ausreichend erachten.

II. Die Gesellschaft entsprach sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 18. Juni 2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 05. August 2009, mit folgenden Ausnahmen:

1.1 *Offenlegung der Vorstandsvergütung Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 1*

„Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert.“

- Die Offenlegung erfolgt nicht in einem als Teil des Corporate Governance Berichts veröffentlichten Vergütungsberichts.

Die individualisierte Vergütung jedes Vorstandsmitglieds wird nach den gesetzlichen Vorschriften als Teil des Konzernlageberichts dargestellt. Eine Offenlegung der Gesamtvergütung in einem gesonderten Vergütungsbericht halten wir daher für nicht erforderlich.

1.2 *Nebenleistungen im Vergütungsbericht Kodex Ziff. 4.2.5 Absatz 2*

„Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.“

- Die Gesellschaft erbringt keine Nebenleistungen.

1.3 *Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat Kodex Ziff. 5.3.1*

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

- Es sind keine Ausschüssen im Aufsichtsrat gebildet.

Der dreiköpfige Aufsichtsrat erübrigt die Bildung von Ausschüssen, da Entscheidungen schnell getroffen werden können.

1.4 *Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 2 Satz 1*

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

- Der Aufsichtsrat erhält keine erfolgsorientierte Vergütung.

1.5 *Individualisierter Ausweis der Aufsichtsratsmitgliedervergütung Kodex Ziff. 5.4.6 Absatz 3 Satz 1*

„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen.

Die individuellen Aufsichtsratsbezüge lassen sich der Satzung und den Angaben im Konzernlagebericht entnehmen.

1.6 *Offenlegungsfristen "fast close" Kodex Ziff. 7.1.2 Satz 3*

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

- Die Vorlage des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte erfolgt nicht binnen 90 bzw. 45 Tagen.

Die Vorlage des Konzernabschlusses und des Zwischenberichts erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen, der Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse oder gemäß den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes, die wir für ausreichend erachten.

Fulda, Dezember 2010

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

**b) Angaben zur Unternehmensführung sowie Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt KAP Beteiligungs-AG dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Zu den Aufgaben des **Vorstands** gehört die regelmäßige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat, sowie deren Umsetzung und Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien.

Neben den gesetzlichen Vorgaben ist der Vorstand an die Regelungen, die in der Geschäftsordnung für den Vorstand niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Vorstand durch monatliche Finanzberichte aus den Einheiten und regelmäßige Gespräche mit den Geschäftsführern der operativen Einheiten sowie bei Besuchen der in- und ausländischen Standorte.

Abweichungen des Geschäftsverlaufs von zuvor aufgestellten Planungen und Zielen werden gemeinsam mit dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Risikomanagement sowie über die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der **Aufsichtsrat** hat seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung geregelt, die unter anderem die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung regelt.

Des Weiteren gehören dazu Gespräche mit Banken, Wettbewerbern und Branchenvertretern

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht seine Tätigkeit. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist vertrauensvoll und basiert auf regelmäßigem Informationsaustausch. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen werden regelmäßig Zahlen bereitgestellt und wichtige Entwicklungen und Vorfälle zwischen den Sitzungen telefonisch besprochen.

Fulda, im April 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat